

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 346

ausgegeben am 26. August 2011

---

## Gesetz

vom 29. Juni 2011

### über die Abänderung des Personenbeförderungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1998 über die Personenbeförderung  
(Personenbeförderungsgesetz; PBG), LGBl. 1999 Nr. 37, in der geltenden  
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 7

##### *Leistungserbringung*

1) Der Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil gewährleistet die  
Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen seines  
Leistungsauftrags.

2) Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch  
den Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil richtet sich nach den  
dafür bestehenden Sondervorschriften und ergänzend nach der Gesetz-  
gebung über das öffentliche Auftragswesen. Die Regierung regelt das  
Nähere mit Verordnung.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 34/2011

## Art. 11 Abs. 4

4) Sofern die gesuchstellende Unternehmung eine Mitbenutzung der Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr plant, hat sie eine schriftliche Vereinbarung mit dem Land sowie des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil vorzulegen, in der Art und Umfang der Mitbenutzung geregelt sind.

## Art. 17

*Koordinationspflicht*

Linienverkehr und Sonderformen des Linienverkehrs, welche örtlich und zeitlich parallel zum öffentlichen Personennahverkehr angeboten werden und auf dessen Benutzer ausgerichtet sind, sind unabhängig vom Bestehen einer Konzessionspflicht (Art. 9) mit dem Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil zu koordinieren.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 29. Juni 2011 über den "Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil" in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef